

Gebührentarif/ Gebührenordnung Standesamt vom 01.01.2002

I	Eheschließung	Euro
1.	Prüfung der Eheschließung für einen Deutschen	33,00
2.	Prüfung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	55,00
3.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	17,00
4.	Nachprüfung der Eheschließung bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Eheschließung entgegengenommen hat	33,00
5.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlichen Erkrankungen nach § 7 PStG	55,00
II	Ausstellung oder Beschaffung eines Eheschließungszeugnisses	
1.	Prüfung der Eheschließung für einen Deutschen	33,00
2.	Prüfung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	55,00
3.	Beschaffung eines Eheschließungszeugnisses für einen Ausländer	33,00
III	Benutzung der Personenstandsbücher	
1.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Standesregistern oder dem Buch für Todeserklärungen	7,00
2.	Erteilung einer mehrsprachigen Personenstandsurkunde	7,00
3.	Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde	7,00
4.	Zweites oder jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	die Hälfte der Gebühr nach 1, 2, 3
5.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung	7,00
6.	Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch	5,00
7.	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00-55,00

	Kirchenaustrittsgesetz	
	Entgegennahme der Austrittserklärung	25,00

	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
1.	Prüfung der Voraussetzung der Begründung einer Lebenspartnerschaft	33,00
1.1.	Wenn ausländisches Recht zu beachten ist	55,00
2.	Nachprüfung der Voraussetzung der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat	33,00
3.	Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	55,00
4.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	17,00
5.	Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde	7,00
6.	Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 5
7.	Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch	5,00
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer namentlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17,00
9.	Erteilung einer namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes	7,00